

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.12.2012
zu Ltg. - **1379/A-4/322-2012**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Landtagspräsident
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 11. Dezember 2012

LH-L-64/456-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Königsberger, Ltg.-1379/A-4/322-2012, betreffend Äußerungen des Landespolizeidirektorstv. Generalmajor Franz Popp zur Sicherheitslage und zu Verbrechenopfern in der Öffentlichkeit darf Folgendes mitgeteilt werden:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Daher muss ich aufgrund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen Folgendes mitteilen:

Die Anfrage ist nicht vom Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001 erfasst.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.